

Q & A – Ukraine AgS / Kanton Zug

Fragen und Antworten der obligatorischen Schulbildung

1. Welche Vorgaben zur Beschulung der Ukraine-Kinder gibt es? 2
2. Zeugnisse für geflüchtete Schülerinnen und Schüler aus der Ukraine? 2
3. Können ukrainische Schülerinnen und Schüler nach der 6. Klasse ins Langzeitgymnasium wechseln? 2
4. Welche Schülerinnen, Schüler können für das IBA (Integrations-Brücken-Angebot) angemeldet werden? 2
5. Wir sind unsicher, ob ein Kind / Jugendliche/r verstärkte Massnahmen braucht, oder nicht. Wie gehen wir vor? 3
6. Ein Kind / Jugendliche/r weist eine geistige Behinderung, komplexe Behinderung bzw. Mehrfachbehinderung auf, die klar verstärkter Massnahmen (Sonderschulung) bedarf. Wie gehen wir vor? 3
7. Ein Kind / Jugendliche/r zeigt massive Auffälligkeiten im Verhalten, die uns zu überfordern drohen. Wie gehen wir vor? 3
8. Welche Stelle bietet eine psychologische Psychotherapie / Traumatherapie an bei Jugendlichen aus der Ukraine mit einem Kriegstrauma und wie wird dies finanziert? 3
9. Wer ist bei Krankheit oder Unfall von Flüchtlingen zuständig? 4
10. Wer übernimmt die Kosten für Zahnuntersuche und -behandlungen? 4
11. Wie steht es mit der Haftpflichtversicherung der ukrainischen Schülerinnen, Schüler? 4
12. Ist eine kantonale Koordination ukrainischer Lehrkräfte vorgesehen? 5
13. Wer trägt die Kosten für Lehrmittel für ukrainische Schülerinnen, Schüler? 5
14. Wer trägt die Schul-Transportkosten von ukrainischen Schülerinnen und Schülern während der obligatorischen Schulzeit? 5

1. Welche Vorgaben zur Beschulung der Ukraine-Kinder gibt es?

Der Schulbesuch ist Recht und Pflicht zugleich. Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter aus der Ukraine mit Status S sind berechtigt – aber auch verpflichtet –, die Schule zu besuchen (vgl. §§ 5 Abs. 1, 87 Abs. 1 Bst. a und b des Schulgesetzes [SchulG] vom 27. September 1990 [BGS 412.11]). Die Schulpflicht umfasst ein Jahr Kindergarten sowie neun Jahre der Primar- und der Sekundarstufe I (§ 5 Abs. 2 SchulG).

Kinder, die bis Ende Februar das fünfte Altersjahr erfüllen, haben auf Beginn des folgenden Schuljahres den obligatorischen Kindergarten zu besuchen. Erfüllen sie bis Ende Mai das fünfte Altersjahr, sind sie zum Eintritt in den obligatorischen Kindergarten berechtigt (§ 6 Abs. 1 SchulG). Die schulpflichtigen Kinder sind somit üblicherweise zwischen etwa 5 und – je nach Eintrittsalter – 16 Jahre alt.

2. Zeugnisse für geflüchtete Schülerinnen und Schüler aus der Ukraine?

*Bildungsratsbeschluss, gestützt auf § 65 Abs. 3a Bst. a und c des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (BGS 412.11) besagt: 1. Bei Kindern und Jugendlichen, welche aufgrund des russischen Angriffs auf die Ukraine in die Schweiz geflüchtet sind und im Kanton Zug beschult werden, wird der Schulbesuch in denjenigen Fächern, die tatsächlich besucht wurden, im Zeugnis bestätigt. Die besuchten Fächer werden mit « » gekennzeichnet und unter «Bemerkungen» wird im Zeugnis folgendes Textelement festgehalten: * «Aufgrund des Krieges in der Ukraine in die Schweiz geflüchtet. Unterricht besucht. » 2. Wo sinnvoll und der individuellen Entwicklung förderlich, können Noten erteilt werden. 3. Per neues Semester nach einer einjährigen Verweildauer an der Schule gilt die ordentliche Regelung.*

3. Können ukrainische Schülerinnen und Schüler nach der 6. Klasse ins Langzeitgymnasium wechseln?

Ukrainische Schülerinnen und Schüler werden gemäss Entscheid des Bildungsdirektors auf der Sek I Stufe an den gemeindlichen Schulen eingegliedert. Ein Übertritt in das Langzeitgymnasium ist grundsätzlich möglich, setzt aber voraus, dass eine Integration über die gemeindlichen Schulen erfolgt ist, die Flüchtenden über ausreichend Deutschkenntnisse verfügen und die Anforderungen für ein Gymnasium erfüllen. In diesem Falle soll im Rahmen des ordentlichen Übertrittsverfahrens auch der Übertritt an ein LZG möglich sein. Das Übertrittsverfahren von der 2. und 3. Sekundarklasse an eine weiterführende Schule (KZG, FMS, WMS) erfolgt gemäss Reglement über die Promotion an den öffentlichen Schulen (BGS 412.113).

4. Welche Schülerinnen, Schüler können für das IBA (Integrations-Brücken-Angebot) angemeldet werden?

Grundsätzlich entscheidet die Gemeinde, ob eine Anmeldung an das IBA erfolgen soll. Angemeldet werden können alle Oberstufenschülerinnen, -schüler, allerdings bezahlt die Gemeinde Schulgeld, wenn diese Jugendlichen noch im obligatorischen Schulbereich sind. Die Kostenübernahme wird durch den Kanton getragen, wenn die Jugendlichen ihr 16. Altersjahr erreicht haben (Stichtag jeweils 1. März) und eine Aufnahme am IBA erfolgt ist. Vor dem Entscheid, ob eine Anmeldung positiv oder negativ beantwortet werden kann,

findet eine Prüfung des Anliegens statt. Dabei stehen unter anderem folgende Fragen im Mittelpunkt:

- *Wie war der bisherige Bildungsverlauf?*
- *Haben die Jugendlichen wirklich bereits neun Jahre Schulunterricht genossen?*
- *Sind weitere Bildungspläne bei den Jugendlichen vorgesehen?*
- *Falls ja, welche?*
- *Bestehen bereits Pläne für eine Rückkehr in die Heimat?*

Bei der Beantwortung dieser Fragen stellt sich eventuell heraus, dass sich eine andere Lösung als sinnvoll herauskristallisiert.

5. Wir sind unsicher, ob ein Kind / Jugendliche/r verstärkte Massnahmen braucht, oder nicht. Wie gehen wir vor?

Bei Unsicherheiten bezüglich des Bedarfs eines Kindes ist die zuständige Fachperson des SPD möglichst rasch zu kontaktieren. Der SPD kann für Beobachtungen, Beratungen sowie Unterstützung bei der Einleitung geeigneter Massnahmen beigezogen werden.

6. Ein Kind / Jugendliche/r weist eine geistige Behinderung, komplexe Behinderung bzw. Mehrfachbehinderung auf, die klar verstärkter Massnahmen (Sonderschulung) bedarf. Wie gehen wir vor?

Ist der Bedarf an verstärkten Massnahmen (Sonderschulung) ganz klar ausgewiesen, wird das Kind in Absprache mit der Schulleitung der gemeindlichen Schule und nach einer telefonischen Rücksprache mit der zuständigen Fachperson des Schulpsychologischen Dienstes (SPD) schriftlich via Rektorat dem SPD angemeldet (im Vorschulbereich: HPD). Der SPD stellt, auf der Basis der Beurteilung der Situation, Antrag auf integrative oder separate Sonderschulung.

7. Ein Kind / Jugendliche/r zeigt massive Auffälligkeiten im Verhalten, die uns zu überfordern drohen. Wie gehen wir vor?

Kontaktieren Sie auch in diesem Fall möglichst rasch die zuständige Fachperson des SPD. Der SPD kann Sie dabei unterstützen, angemessene Lösungen zu finden. Von einer Sonderschulung in den Bereichen Sprache und Verhalten während der ersten zwei Jahre soll grundsätzlich abgesehen werden (vgl. Broschüre Kinder und Jugendliche aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich in der Schule).

8. Welche Stelle bietet eine psychologische Psychotherapie / Traumatherapie an bei Jugendlichen aus der Ukraine mit einem Kriegstrauma und wie wird dies finanziert?

Zur sozialpsychiatrischen und psychotherapeutischen Versorgung: Es gibt keine kantonale Planung der ambulanten Versorgung. Planungen gibt es nur für den stationären Bereich. Der ambulante Bereich ist mit der vor einigen Jahren erfolgten Privatisierung der damaligen ambulanten psychiatrischen Dienste nicht mehr reguliert. Er wird rein privat durch die APP, KJP und die psychologischen Psychotherapeuten abgedeckt. Die langen Wartezeiten in den APP/KJP sind uns bekannt, werden auch mit den Institutionen thematisiert, sind von uns aber nicht beeinflussbar.

Auf der Liste «Lehrpersonen» (izug) findet sich für nur ukrainisch sprechende Kinder und Eltern auch eine ukrainische Psychologin.

Kassenpflichtige Leistungen werden über die Krankenversicherung abgegolten. Die Zuweisung erfolgt durch den Hausarzt oder die Hausärztin.

Übersetzungskosten (Dolmetschende) im Zusammenhang mit medizinischen Terminen im ambulanten Bereich können nach vorgängiger Abklärung mit der entsprechenden Praxis betreffend Notwendigkeit aus Sicht des behandelnden Arztes oder Ärztin übernommen werden. Übersetzungskosten im stationären Bereich sind in den Fallpauschalen enthalten und werden nicht durch die Sozialen Dienste Asyl übernommen.

9. Wer ist bei Krankheit oder Unfall von Flüchtlingen zuständig?

Für die Heilungskosten generell, also auch bei Unfällen während des Schulbetriebes oder bei Krankheiten, ist die Krankenkasse zuständig. Die Kosten für die obligatorische Grundversicherung inkl. Unfalldeckung werden den Kantonen vom Bund durch Globalpauschalen subventioniert. Die Unfallzusatzversicherung ist freiwillig, wird jedoch von den meisten Gemeinden und Kantonen abgeschlossen für den Fall, dass während des Unterrichts etwas passiert. Meistens könnten Schüler dann in der privaten Abteilung im Spital liegen und es sind Kapitalien bei Invalidität oder Tod abgesichert aber nur für Schüler, Schülerinnen an den jeweiligen Schulen. Die Versicherung der kantonalen Schulen hat nach interner Rücksprache die Deckung der schulpflichtigen Kinder der Flüchtlinge aus der Ukraine über die Schülerunfallzusatzversicherung bestätigt. Den gemeindlichen Schulen raten wir zu einem entsprechenden Kontrollgriff.

Ohne resp. ausstehendem Status S: Die Heilungskosten bei allfälligen Unfällen/Krankheiten, also die obligatorische Krankenversicherung, wird rückwirkend geleistet.

10. Wer übernimmt die Kosten für Zahnuntersuche und -behandlungen?

Bei der Kostenübernahme der obligatorischen Zahnuntersuchung handelt es sich um eine der wirtschaftlichen Sozialhilfe (WSH) vorgelagerte Leistung. Die Schulbehörden des zivilrechtlichen Wohnsitzes sind daher für die Finanzierung zuständig; hinsichtlich des Status' der SuS gibt es keine Einschränkungen. Zwischen Sommer- u. Herbstferien verschicken die Schulgemeinden die Gutscheine (GS) an die Klassenlehrpersonen. Teils Gemeinden haben nur physische Rückerstattungsbelege (RB), die dann mitgeschickt werden. Die Eltern werden vom Kantonalen Sozialamt (Soziale Dienste Asyl) schriftlich aufgefordert, einen Termin beim Zahnarzt ihrer Wahl zu vereinbaren. Der reine Untersuch wird über den GS abgerechnet und die Rechnung geht an die Schulgemeinde gemäss Zuständigkeit. Allfällige konservierende Massnahmen (z.B. Loch flicken) werden hingegen über die sozialen Dienste Asyl (SDA) abgerechnet. Wir holen dann physisch die Rechnungsbelege (RB) ein. Teils Gemeinden. haben die RB online; dann können wir sie direkt downloaden.

11. Wie steht es mit der Haftpflichtversicherung der ukrainischen Schülerinnen, Schüler?

Privathaftpflicht haben alle Flüchtlinge aus der Ukraine mit Schutzstatus S, die im Kanton Zug untergebracht werden, über die Haftpflichtversicherung des Kantons Zug. Personen ohne Schutzstatus S haben keine Privathaftpflicht. Die Privathaftpflicht ist nicht

obligatorisch, aber natürlich eine sehr sinnvolle Versicherung. Es besteht im Falle eines Falles nur die Möglichkeit, beim Versicherungspartner des Kantons resp. der Gemeinde um Kulanz nachzusehen.

12. Ist eine kantonale Koordination ukrainischer Lehrkräfte vorgesehen?

JA -Die Potenziale aller Flüchtlinge mit Status S werden erfragt und festgehalten. Personen, welche in der Schule eingesetzt werden können und dies auch wollen, werden in iZug erfasst.

Ukraine-Hilfe: Koordination Schulen ↑ Bearbeiten Aktionen ▾ Hinzufügen... ▾

1 Allgemeines/Ressourcen LP_Dolmetscher

Mail-In Adresse (Nur Intern): dce746ac10be47608bc1eff1c609ee47@izug.zg.ch

Übersicht | Dokumente | Termine | Aufgaben | Teilnehmer | Mails | Filtern

Ordner

- DolmetscherInnen
- Elterninfo
- Stellvertretungen LP
- Ukrainische Lehrpersonen

Datei verändert vorgestern durch Furrer Johannes
DolmetscherInnen_Lehrpersonen__Unterstützende Personen - Ukraine Hilfe (30.3.22)
DolmetscherInnen_Lehrpersonen__Unterstützende Personen - Ukraine Hilfe (30.3.22).xlsx — Microsoft Excel Spreadsheet (OOXML), 21 kB (21.819 bytes)

13. Wer trägt die Kosten für Lehrmittel für ukrainische Schülerinnen, Schüler?

Die Kosten für Lehrmittel in der obligatorischen Schulzeit tragen die jeweilige Schule bzw. die Gemeinde, in der die Kinder wohnhaft sind.

14. Wer trägt die Schul-Transportkosten von ukrainischen Schülerinnen und Schülern während der obligatorischen Schulzeit?

Ist es Kindern und Jugendlichen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich sowohl in Kantonalen Unterkünften wie auch in Gastfamilien nicht möglich, in der wohnhaften Gemeinde die Schule zu besuchen bzw. der Schulweg zu Fuss nicht zumutbar ist, werden die Transportkosten während der obligatorischen Schulzeit von der SDA übernommen.